101

Bu befferer Bermirflichung ber vertragmaffigen Gulfeleiftungen follen in ben beiben Stiftegebieten, über ben fie icheibenden Lippe = Strom, ju Dorften und hovestadt, auf Roften und unter Dbhut bes Erzbischofs zu Coln, und gu haltern und ju Rufchenburg, auf Roften und unter Dbhut bes Bifchofe gu Munfter, vier ftebenbe und bleibenbe Bruden, ale wechfelfeitig gemeinsames Eigen= thum, errichtet und unterhalten werben.

Mr. 4-5.

Bu gleichem Zwede mogen auch, bei eintretenber Roth= wendigfeit, noch an andern Orten Lippe-Bruden errich= tet, jeboch biefe fofort wieder abgebrochen werben, indem ber Lipp : Uebergang in ben beiberfeitigen Bebieten nur mittelft ber bezeichneten vier bleibenden Bruden flatthaft fein foll.

Bei entftehenben gegenfeitigen Streitigfeiten zwifden ben Berbundeten und ihren Unterthanen, follen bie Befcmerben auf ber Geite ihrer Beranlaffung angemelbet, und binnen 14 Tagen, burd wechfelfeitig an bezeichnete Drte, auf bas Gebiet ber ftattgefundenen Berletung abanordnende vier Freunde eines jeden ber Berbundeten, unverzüglich unterfucht und gefchlichtet werben.

In Ermanglung bes Lettern follen bie (acht) Abge= ordneten, vor ihrer Trennung, die Unsprude und Weis gerungen ber Partheien fdriftlich aufzeichnen und, bei einer binnen zwei Monate zu erneuernden Bufammenfunft an bemfelben Orte, ben von ihnen festgefetten und unweigerlich zu vollziehenden Rechtsfpruch eröffnen.

Die Streitigfeiten ber verbundeten Rurften über ihre wechselseitigen Berrlichteiten, Grenzen und Buter, follen von ihnen perfoulich an gewohnlicher Mahlftatte gemein-Schaftlich, und gur Erhaltung ber gegenseitigen Berechts fame, unterfucht und verglichen werben.

Den biefem Bundniffe und Bertrage widerftrebenden gegenseitigen Unterthanen wird in ben mechfelfeitigen Bebieten meder Schutz noch Aufenthalt gewähret.

Alle vorhandene und kunftig angeordnet werdende Amt= leute in ben verbundeten Landen follen bie genaue Befolgung ber in diefer Erbvereinigung enthaltenen Beftimmungen eiblich geloben, und follen die Rapitel und Stifte in ben beiberfeitigen Bebieten, in benfelben einen funfti= gen neuen herrn nur bann aufnehmen und anerfennen, wenn er vorher die trene haltung bes gegenwartigen

Bundniffes mittelft Gid verheißen, und baruber eine befonbere Urfunbe ausgestellt hat.

Bemert. Conf. Rindlinger's munfterfche Beitrage, Bb. I. p. 101, wofelbft ber gange Inhalt ber vorangezeigten Urfunde (sub Nr. XXXI.) abaedruckt ift.

5. Ohne Erlaff: Drt, am Conntage nach St. Martin b. b. Bifch. Zag (17. Nov.) 1457. (Y. g. Landes- Drivilegium.)

Johann (Pfalggraf bei Rhein, Bergog in Baiern), Bifchof zu Munfter:

verpflichtet fich zur Erfullung und Sandhabung ber nach: bezeichneten, mit Rath ber Ebellente, Dienftleute, Man= nen und Stabte *) bes Stiftes Munfter, geschehenen Reftfetungen:

Die fliftischen großen Lebenguter, Burgen, Beftungen, Dorfer und bergleichen, burfen im Kall ihrer Erlebigung nur mit Buftimmung bes Dom-Dedjanten und Rapitels wieber verlichen merben.

Die vom Stifte lehnruhrigen Guter follen bei eintretenbem Tobe ihrer Befiger, in Ermanglung von Gohnen, auf beren Tochter übergeben.

Dergleichen heimfallendes But barf nur auf Beifung ber Leben = Mannen von dem Bifchof eingezogen und nur wahrend Jahr und Tag befeffen werben; wenn fich in= zwifden feine mannlichen ober weiblichen Erben bagu melben, fo foll alebann ber Beimfall an anbre gecianete Stiftseinwohner wieder verlichen werben.

Begenfeitige Streitigkeiten zwischen ben Sbelleuten und Mannen, follen von dem Bifchof verglichen, oder rechts lich entschieden werben; gegen bie folder Entscheidung fich Widersettenden foll ber Bifchof Beiftand leiften, auch alle frühere gleichartige Entscheidungen seiner Borganger in Rraft erhalten.

Unsprüche ber Unterthanen gegen ben Bischof follen burch bas Domfapitel gutlich ober rechtlich entschieden, und bie besfallfigen Ausspruche vom Bischof erfullt, Lehenstreitigkeiten aber von ben Leben-Mannen abgeurtheilt merben.

^{*)} Die Buftimmung bes Domkapitels ift im Driginal nicht angemerkt,

103

Dhne Zustimmung bes Domkapitels und ber Stånbe, barf ber Bischof keine Ståbte, Burgen, Weichbilbe, Dors fer, Gerichte und Renten ic. entfremben ober verpfanden, und in andere als bes Domkapitels hande gelangen lasen; weiter auch keine Schäbigungs , Pfandungs vober Schahungs Briefe zur Belästigung ber Unterthanen geswähren, und endlich auch keinen Stifts Verweser anordenen und einsehen.

Alle Stifts : Unterthanen muffen bei ihren herkommlischen und früher bestätigten Rechten, Privilegien und gusten Gewohnheiten gelaffen und gehandhabt werben.

Kriegszüge und Kehden, so wie auch Bundniffe burfen nur mit Zustimmung bes Domfapitels und ber Stanbe unternommen und geschlossen werben.

Die Nadhlassenschaften verstorbener Einwanderer und unchelich Geborner sollen ferner bem Lischof nur bann heimfallen, wenn sich bazu in gehöriger Zeit keine Erben melben.

Die Ertheilung und Siegelung ber Losbriefe, Urfunben und Nannbriefe bes bischöftichen Offizials foll, wie bie besfallfige Gebühren-Zahlung, nach ber Ordnung bes Hofes zu Coln und nach Ermäßigung bes Domfapitels geschehen.

Arrefte follen nur bann verhängt werben, wenn bie vom Klager vorgelabene Parthei bie Rechtefindung weigert.

Um Rachlaffe von Gelbstmordern foll beshalb bem Bi-fchof fein die Erben benachtheiliegender Anspruch zustehen.

Das burch Tob erfallende Gerade und Hergeweibe barf nur von dem zu bessen Erhebung Berechtigten verslangt werden.

Die im stiftischen Gebiete sich eröffnenben Erbschaften muffen ben rechten Erben andgeliefert, auch foll jedem in seinem gebuhrlichen Gerichtssprengel unverzügliche Rechtspflege gewährt werden.

Bei gegründeten Vefdmerden über vorhandene Richter follen biefe vom Lifchof abgeseht und durch andere tüchtige Richter erseht werden.

Die Freiheit ber stiftischen Markte muß von dem Bisschof und seinen Amtlenten, Bogten und Richtern erhalten und gehandhabt, and barf von Lettern feine Besichlagnahme gegen Ritterschaft und Stadte verhängt werden.

Eingriffe in bie bestehenden Bauern =, Solg = und Marsten = ober andere Berichte burfen nicht stattfinden.

Die Zollgebuhren (vom Weine) follen nur wie hers fommlich und an gewöhnlichen Orten erhoben, nur ftifstische Unterthanen als Amtlente angeordnet und barf der herkommliche Dienst oder Schatz nur von den wirklichen bischöflichen Bogten-Gutern vom Bischof gefordert werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt ber oben angezeigten Urstunde findet sich bei Behnes Beiträge zur Geschichte und Berfassung des ehemaligen Riederstiftes Münster, Emsten 1830, p. 706, nach einem Originale abgedruckt. Cons. anch das spatere Privilegium vom 6. April 1570, Rr. 44 d. S. und die daselbst beigefügte Anmerkung der bis dahin vollzogenen Landesprivilegien.

6. Ohne Erlaß Drt, auf St. Bincent. Tag (24. Mai) 1466. (Y. g. Landes Bereinigung.)

Dom Dedant und Rapitel (sed. vac.), bie gefammte (perfonlich aufgeführte) Ritterfchaft und bie (lögenannten) Stabte bee Stiftes Munfter:

verbinden sich zu gemeinsamer besserer Handhabung der herkömmlichen Landes privilegien; zu solchem Behufe festsebend:

baß jeder zeitliche Landesherr und Bischof zu Münsster die beschwornen Privilegien genau und gegen jeden erfüllen soll; daß jede deskallsige Verletzung eines Einzelnen (durch den Bischof) dem Dom-Dechanten und Kappitel zur Erwirkung gehöriger Abhüsse angezeigt, und diese durch einen Ausschuften von 2 Mitgliedern des Domstapitels und 8 bezeichneten Gliedern der Nitterschaft (aus wier Drien (Gegenden) des Landes), nebst zwei Freunden der Stadt Münster, nöthigenfalls persöulich bei dem Bischof betrieben, daß aber in Ermanglung des Eintritts der Abhüsse binnen 6 Wochen, zu ihrer endlichen Erreischung die Gesammtheit der Nitterschaft und Städte vom Dem-Dechanten und Kapitel zusammenbernsen werden soll.

Daß Beschwerden des DomsDechanten und Kapitels wegen Privilegien Berletzung, wie vorangezeigt, gleichs mäßig behandelt; und daß Klagen des Landesherrn gegen seine Unterthanen, dem Doms Dechanten und Kapitel zu